

**Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz Robert - Blum - Straße“
[GLB Robert-Blum-Straße]**

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	S. e	
Satzung	1998-01-29	47/98-11	11.02.1998	9.8	1998-03-06	3	6	1998-02-01
Änderung	2001-12-20	32/01-8	2002-12-21	096	2002-01-04	1	10	2002-01-05

Die Stadt Plauen erläßt aufgrund der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 10. 1994 (SächsGVBl. S. 1601) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (SächsGVBl. S. 301) folgende Satzung.

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die im § 2 näher bezeichneten Flächen der Stadt Plauen werden zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung „Gehölz Robert - Blum - Straße“.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Gehölz Robert - Blum - Straße“ umfaßt die Flurstücke: Teil von 2626/1, Teil von 3016/b, Teil von 3208, Teil von 3209 und das Flurstück 3416, Gemarkung Plauen.
- (2) Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 1) und einer Flurkarte im Maßstab 1 : 500 (Anlage 2).
- (3) Die Karten setzen rechtsverbindlich die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles fest und sind Bestandteil der Satzung.
Die Satzung mit Karten wird in der Stadt Plauen auf die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Satzung mit Karten ist während ihrer Geltung bei der Stadt Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des in § 1 genannten Landschaftsbestandteils ist

1. die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
3. die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung eines Biotopverbundes,
6. die langfristige Sicherung von charakteristischen Pflanzengesellschaften, wie Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, sowie offener Felsbildungen (geschützte Biotope i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SächsNatSchG).

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. die Veränderung der Gestalt und Nutzungsform des o. g. Landschaftsbestandteiles, sofern diese Veränderung naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Belangen entgegensteht oder dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 2. die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Sächsischen Bauordnung, auch wenn diese sonst keiner Erlaubnis nach weiterführendem Recht bedürfen, sowie sonstiger Anlagen;
 3. das Lagern von Abfall, Baumaterial und anderen Gegenständen;
 4. der Abbau von Bodenbestandteilen und die Vornahme von Aufschüttungen, Sprengungen Grabungen und Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt auf sonstige Weise;
 5. die ungenehmigte Vornahme von Baumfällungen und Rodungen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Satzung gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Erhaltung von Versorgungsleitungen unter der Maßgabe, daß diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt Plauen durchzuführen sind;
2. angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der von ihr beauftragten Stellen;
3. die gesetzlich vorgeschriebene Ausschilderung von Straßen, Wegen und Plätzen;
4. vordringliche Maßnahmen (Notstand aufgrund von Unwetter o. ä.), die der Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen; die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich; sie sind ohne Aufforderung am darauffolgenden Arbeitstag der Stadt Plauen anzuzeigen; bis zur Aufnahme des Sachverhaltes sind die entfernten Objekte des Naturraumes vor Ort aufzubewahren.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Plauen nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert;
 2. entgegen § 5 Nr. 1 die Maßnahmen oder das behördliche Einvernehmen durchführt;
 3. entgegen § 5 Nr. 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

- (1) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) (In-Kraft-Treten)
- (2) Die Satzung der Stadt Plauen zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen (Baumschutzsatzung) vom 21.06.1993 bleibt von dieser Satzung unberührt.